

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen nach TV-EntgeltU-H

Zwischen

Arbeitgeber

und

Beschäftigte/Beschäftigter

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom _____ mit Wirkung vom _____ auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-EntgeltU-H) vom 1. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 26 und 27 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) Folgendes vereinbart:

§ 1

1 Künftige Ansprüche des/der Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf

laufende Entgeltbestandteile beginnend ab _____

monatlich in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent

sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung

jährlich zum _____ in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent

werden für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

2 Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die VBLEExtra (Rentenversicherung nach dem Punktemodell)

Tarifvariante A (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

Tarifvariante B (Alters- und Hinterbliebenenrente)

Tarifvariante C (Alters- und Erwerbsminderungsrente)

Tarifvariante D (Altersrente)

eingezahlt.

3 Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 2

- 1 Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen¹ für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.
- 2 Es finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

- 1 Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung des Entgelts aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist².
- 2 Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag der/dem Beschäftigten für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge zur Verfügung.

§ 4

- 1 Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten³ – erstmals zum _____⁴ – von der/dem Beschäftigten gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Die/Der ausgeschiedene Beschäftigte kann als Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen⁵. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.
- 3 Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie/er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen⁵.

§ 5

Der/Dem Beschäftigten ist bewusst, dass vor Vertragsabschluss wegen der individuellen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen eine Beratung bei den jeweils zuständigen Stellen sinnvoll sein kann.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und die/der Beschäftigte über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitgeber

Beschäftigte/Beschäftigter

¹ Es ist darauf zu achten, dass dem Grunde nach steuerpflichtige Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung genutzt werden, um die Wirkung der Steuerfreiheit des umgewandelten Entgelts voll auszuschöpfen.

² Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfristen, in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Fortzahlung des Entgelts oder Elternzeit.

³ Die vorgeschlagene Frist entspricht der Vorlaufzeit bei der Beantragung der Entgeltumwandlung.

⁴ Die Umwandlung monatlicher Entgeltansprüche hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zur erfolgen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 TV-EntgeltU-H). In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig (§ 5 Absatz 3 Satz 2 TV-EntgeltU-H).

⁵ Im Falle der Fortführung mit eigenen Beiträgen, sind die Beiträge von der/dem Beschäftigten selbst an die VBL zu entrichten. Die/der Beschäftigte muss die VBL vorab hierüber benachrichtigen.